

Marktordnung 1. Zentralschweizer Stoffbörse

Anmeldung

Anmeldungen haben ausnahmslos schriftlich per Onlinebuchung zu erfolgen. Anmeldungen mit Email können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Zugelassen werden ausschliesslich Personen welche Stoff aus ihrem **privaten** Stofflager verkaufen möchten. Gewerbliche Verkäufer/innen werden nicht zum Markt zugelassen. Über die entsprechende Zulassung entscheidet alleine der Veranstalter.

2. Abmeldung

Eine Abmeldung muss schriftlich bis 10 Tage vor Markttermin beim Veranstalter eintreffen. Bei später eintreffenden Abmeldungen oder Nichterscheinen am Markt, werden die Marktgebühr (Fr. 25.--) verrechnet.

3. Versicherung

Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet sich gegen allfällige Schäden und Unfall zu versichern.

(Privathaftpflicht) Die Marktteilnehmer sind für den Stand verantwortlich, die Stände und allfällige elektrischen Installationen dürfen keine Verletzungsgefahren für sich und Dritte aufweisen.

Die Veranstalter lehnen alle Forderungen aus Schäden am Stand, an Waren und an Dritten, die durch den Marktteilnehmer oder seinen Stand verursacht wurden ab!

4. Marktstände

Die Markttische werden vom Veranstalter gestellt. Zusätzliche Tische, Ständer usw. sind neben oder vor den Markttischen nicht erlaubt.

Die Standtische werden am Veranstaltungstag durch die Veranstalter zugeteilt.

5. Parkplätze

Für das Be- und Entladen darf unmittelbar vor dem Geschäft von Stofflastig.ch sowie auf den entsprechenden Kundenparkplätzen parkiert werden. Anschliessend müssen **sämtliche** Fahrzeuge umgehend umparkiert werden. Parkmöglichkeiten bestehen in der Umgebung. (kostenpflichtige Einstellhalle beim [Coop/der Gemeinde Steinhausen](#), das [Rathaus Parkhaus](#) oder beim [Bahnhof Steinhausen](#))

Durch die Organisation werden keine Parkplätze zur Verfügung gestellt und/oder entschädigt.

Während des Marktes von 09:00 bis 14:00 Uhr dürfen keine Fahrzeuge auf den Kundenparkplätzen von Stofflastig.ch sowie den nebenanliegenden Geschäften parkiert werden, auch nicht zum Be- und Entladen!

6. Rechtliches

Über die definitive Teilnahme entscheidet alleine der Veranstalter. Es besteht kein Anrecht auf Durchführung des Marktes. Muss ein Markt aus unvorhersehbaren Umständen, abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

7. Warenangebot

Die angebotenen Stoffe müssen durch den Anbieter (Standbetreiber) selber und in Eigenverantwortung verkauft werden. Sortimentsänderungen sind nicht erwünscht und müssten vorgängig vom Veranstalter bewilligt werden.

Es dürfen keine Lebensmittel/Getränke abgegeben werden.

Stand. 01.09.2018